

Benutzungsordnung und Überlassungsbedingungen für den Veranstaltungsraum im Museum

in der Fassung vom 30.01.1996, geändert durch Gemeinderats-Beschlüsse vom 23.03.1999 und 24.07.2001

- (1) Die Überlassung des Veranstaltungsraumes erfolgt grundsätzlich nur an Einzelpersonen, Personengruppen, Vereine oder sonstige Organisationen nur zu kulturellen, nicht-kommerziellen Zwecken. Veranstaltungen mit überwiegend politischem Inhalt, insbesondere Wahlveranstaltungen von politischen Gruppierungen oder Einzelpersonen, sind jeweils 4 Monate vor aktuellen Wahlen nicht zulässig. Die Überlassung für private Feierlichkeiten wie Geburtstage, Hochzeiten oder ähnliches ist ausgeschlossen.
 - (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim städtischen Hauptamt, von dem die Räume verwaltet werden, zu beantragen. Hier wird dann auch endgültig über die Zulassung entschieden.
 - (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gebäude aufhalten. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Stadtverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.
 - (4) Die Überlassung des Raumes gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich und spätestens vor der Benutzung beim Hauptamt der Stadt Ebersbach anzeigt. Die Räume und das Inventar werden nach vorheriger Absprache durch die Stadtverwaltung bzw. durch eine von der Stadtverwaltung beauftragte Person an den Nutzer übergeben und nach Veranstaltungsende absprachegemäß wieder übernommen.
 - (5) Im gesamten Hausbereich gilt absolutes Rauchverbot.
 - (6) Die Räume und Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem städtischen Hauptamt zu melden. Schäden, die im Rahmen einer Veranstaltung verursacht wurden, sind der Stadt Ebersbach zu ersetzen. Die Gruppen, Vereine und Vereinigungen sind für ihre Mitglieder und Angehörigen haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch Teilnehmer, Beauftragte oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Im übrigen ist der Antragsteller haftbar.
 - (7) Der besonderen Erlaubnis durch die Stadtverwaltung bedürfen
 - a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken, Speisen und Waren aller Art
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften.
 - (8) Auf folgende Verpflichtungen, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, wird besonders hingewiesen:
 - a) Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
 - b) Einhaltung des Sonn- und Feiertagsgesetzes
 - c) Anmeldung von Musikveranstaltungen bei der GEMA
 - d) Einholung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz.
- Im übrigen ist darauf zu achten, daß die Anwohner nicht durch Lärm oder laute Musik belästigt werden.
- (9) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigem privatem Eigentum der Benutzer ist eine Haftung der Stadt Ebersbach ausgeschlossen.

- (10) Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung verliert der Antragsteller jeglichen Anspruch auf eine nochmalige Benutzung des Veranstaltungsraumes.
- (11) Innerhalb von 2 Stunden nach Veranstaltungsende sind die überlassenen Räume aufzuräumen und zu reinigen. Bei Samstagsveranstaltungen ist die Reinigung bis spätestens 11.00 Uhr am Sonntag durchzuführen. Gereinigt werden müssen: Veranstaltungsraum, Küche, Möbel, Geschirr, Fußboden und Treppenhaus sowie die Toiletten. Geschirrtücher sind selber mitzubringen.
- (12) Gebühren:
Die Stadt Ebersbach erhebt für die Überlassung des Veranstaltungsraumes mit Teeküche eine Nutzungsentschädigung als privatrechtliches Entgelt. Schuldner ist der Veranstalter oder Antragsteller. Diese haften gesamtschuldnerisch.
- Als Nutzungsentschädigung werden erhoben:
- 50,-- € je Veranstaltungstag für den Veranstaltungsraum einschließlich Teeküche
- (13) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.1996 in Kraft.

Die einleitend aufgeführten Änderungen sind wie folgt in Kraft getreten:

- | | |
|-------------|------------|
| 1. Änderung | 27.03.1999 |
| 2. Änderung | 01.01.2002 |